

**Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen,
03.04.2016 und 02.10.2016**

vom.....

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmärkte "Ulmer Frühjahrsmarkt" und "Ulmer Herbstmarkt" findet der "ulmer einkaufs sonntag" und der "ulmer markt sonntag" statt. Anlässlich der festgesetzten Spezialmärkte "Kunsthandwerkermarkt" und "Antikmarkt" dürfen im Stadtkreis Ulm, im gem. § 2 definierten Gebiet die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG an den Sonntagen, 03.04.2016 und 02.10.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten des § 1 gelten für alle Verkaufsstellen, die sich innerhalb des durch folgende Grenzen definierten Gebietes befinden:

Der Bereich des Altstadtrings im Westen bis zum Bahnhof, ausgeweitet im Süden bis zum Donauufer, im Osten bis zur Münchner Straße und König-Wilhelm-Straße, im Norden bis zur Karlstraße, im weiteren Verlauf über die Ludwig-Erhard-Brücke einschließlich der Blaubeurer Straße sowie das Industriegebiet Donautal.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister